

831/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 862/J - NR/2000 betreffend den geplanten Umhau des Salzburger Hauptbahnhofes ohne Berücksichtigung geltender Denkmalschutzbestimmungen, die die Abgeordneten Dieter Brosz, Freundinnen und Freunde am 26. Mai 2000 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet.

Durch die Ausgliederung der Österreichischen Bundesbahnen und ihre Einbringung in eine Gesellschaft privatrechtlicher Natur fielen die den Österreichischen Bundesbahnen zugeordneten Gebäude und sonstigen Gegenstände aus der gesetzlichen Vermutung des öffentlichen Interesses an ihrer Frhaltung heraus. Es ist insofern nicht zutreffend, dass der Salzburger Hauptbahnhof erst durch Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 3. November 1998 Zl. 30.729/4/98, und Schutz gestellt wurde. Es wurde vielmehr die bestehende jedoch gemäß § 6 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DMSG) fünf Jahre nach Eigentumsübergang ablaufende gesetzliche Vermutung des öffentlichen Interesses durch seine bescheidmäßige Feststellung ersetzt.

Der Salzburger Hauptbahnhof wurde in den Jahren 194/45 durch Bombenangriffe schwer beschädigt. 17. November 1944 wurde der nördliche Hallenbereich und damit auch das Bahnsteiggebäude getroffen, wobei nicht nur der Saal der allerdings bereits damals nicht mehr in seiner ursprünglichen Ausstattung von 1999 erhalten war - sondern auch die Dachüberbauten (Eisenhallen) schwerst in Mitleidenschaft gezogen wurden. Im Zuge des Wiederaufbaus wurden für die Verkleidung des Saales Marmorplatten verwendet. Aus dieser Zeit stammen auch diverse Zuben und Anbauten u. a. für Geschäftskioske und Toiletteanlagen.

In rechtlicher Hinsicht darf darauf hingewiesen werden dass das österreichische Denkmalschutzgesetz kein absolutes Veränderungs- oder Zerstörungsverbot enthält. Gemäß § 5 Abs. 1 DMSG sind vielmehr die vom Antragsteller vorgebrachten und nachgewiesene bzw. von Amtswegen wahrge-

nommenen Gründe, die für eine Veränderung sprechen mit dem öffentlichen Interesse an der (un - veränderten) Erhaltung des Denkmals abzuwägen. Keinesfalls ist der Eigentümer eines Denkmals in seiner Freiheit Veränderungen (oder Zerstörungen) zu planen und entsprechende Anträge beim Bundesdenkmalamt zu stellen beschränkt.

Die Österreichischen Bundesbahnen stellten keinen Antrag gemäß § 5 Abs. 7 DMSG auf Auf - hebung des Denkmalschutzes, sondern einen Antrag gemäß § 5 Abs. 1 DMSG auf Bewilligung der Veränderung des Salzburger Bahnhofes. Über diesen Antrag wurde noch nicht entschieden das Verfahren ist anhängig. Die Österreichischen Bundesbahnen haben jedoch mit Schreiben vom 5. April 2000 mitgeteilt dass das verfahrensgegenständliche Projekt wegen geänderter eisenbahn - rechtlicher Bestimmungen einer Neubearbeitung unterzogen werden muss.

Ad.1

Dem Bundesdenkmalamt sind jene Pläne von Architekt Dr. Kada bekannt, welche Teile des Antrages gemäß 5 Abs. 1 DMSG waren. In diesem Verfahren hat das Bundesdenkmalamt gemäß der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung jene Abwägungen vorzunehmen, die bereits eingangs angeführt wurden.

Ad.2.

Das Bundesdenkmalamt prüft weiterhin alternative Vorschläge. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass das Bundesdenkmalamt (grundsätzlich nur über konkrete Anträge entscheidet und weder die tatsächliche Möglichkeit noch den gesetzlichen Auftrag hat, von sich aus eigenständig Veränderungen zu planen.

Ad.3.:

Wie bereits erwähnt ist das Verfahren noch anhängig und es findet eine Neubearbeitung des Projekts seitens der Österreichischen Bundesbahnen statt Die Verlegung des Marmorsaaes wird im Rahmen der bereits eingangs erwähnten Interessensabwägung nach §5 Abs 1 DMSG zu beur - teilen sein. Nach Ansicht des Bundesdenkmalamtes ist eine Transiozierung der Platten technisch prinzipiell möglich.

Ad 4.u. 5.:

Das Denkmalschutzgesetz sieht keine unmittelbare Möglichkeit vor die bloße Verwendung (sofern damit keine Veränderung oder Zerstörung verbunden ist) eines Denkmals beschränken. Auch ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines Denkmals keinesfalls von einer Sichtbarkeit oder Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit abhängig. Im Rahmen der Interessensabwägung eines Verfahrens gemäß § 5 DMSG ist jedoch grundsätzlich zu beachten, ob ein Denkmal nach seiner Veränderung weiterhin (oder wieder) seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß genutzt werden kann. Das Bundesdenkmalamt wird daher auch diese Frage zu beachten haben.

Ad 6.:

Das Bundesdenkmalamt hat weder "den Schutz der Bauten zurückgezogen noch diese als, nicht mehr erhaltenswert erachtet. Beim Bundesdenkmalamt ist - wie bereits erwähnt ein Verfahren gemäß § 5 Abs. DMSG um Bewilligung und einer Veränderung anhängig. In diesem Verfahren sind die vom Antragsteller geltend gemachten und nachgewiesenen bzw. von Amts wegen wahrgenommenen, für die Veränderung (oder Zerstörung) sprechenden Gründe mit dem öffentlichen Interesse an der (unveränderten) Erhaltung des Denkmals abzuwägen?

Ad 7.:

Gemäß § 7 DMSG ist, die Zerstörung sowie jede Veränderung, die den Bestand (Substanz), die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung (des Denkmals) beeinflussen könnte" verboten. Gemäß § 7 DMSG hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes zur Vermeidung der Gefährdung und Beeinträchtigung des Bestandes oder des Erscheinungsbildes von unbeweglichen Denkmalen durch Veränderungen in ihrer Umgebung Verbote zu erlassen. Diese in der Umgebung zu verhindernde Veränderung wird jedoch bloß kleine Veränderungen z.B. durch Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und dergleichen" beschränkt. Eine Erweiterung durch die Novelle 1978 um "Errichtung von Kiosken, Tankstellen und sonstigen störenden Bauten" wurde vom Verfassungsgerichtshof als Eingriff in die Baukompetenz der Länder wieder aufgehoben, sie können durch das Denkmalschutzgesetz nicht verhindert werden.

Der Wiederaufbau des Salzburger Hauptbahnhofes einschließlich der diversen Kioske fand ohne Mitwirkung des Bundesdenkmalamtes statt, da damals derartige Anlagen (noch) nicht als denkmalwürdig eingestuft wurden und die wissenschaftliche Beurteilung der Bedeutung als Denkmal

sich nach der (herrschenden) wissenschaftlichen Bewertung zu richten hat. Der Aufbringung von Schaukästen und Automaten in der jüngeren Zeit wurde vom Bundesdenkmalamt nicht entgegengetreten da es sich um reversible Maßnahmen handelte, welche sich aus den funktionsbedingten Notwendigkeiten eines Bahnhofes zwangsläufig ergaben.

Die Veränderung eines Denkmals durch den „Anbau eines Kiosks könnte dann einer Bewilligung des Bundesdenkmalamtes bedürfen, wenn hiedurch das Denkmal in einer Weise verändert wird, die einer Veränderungsbewilligung gemäß § 4 DMSG bedarf.